



Lohnsteuerberatungsverbund e.V.

- Lohnsteuerhilfverein -

Mitgliedschaft

Wer darf von einem Lohnsteuerhilfverein beraten werden?

Von Lohnsteuerhilfverein dürfen gemäß § 4 Nr. 11 StBerG nur solche Personen beraten werden, die

- ✚ Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des EStG), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des EStG) oder Einkünfte aus Leistungen (§ 22 Nr. 5 des EStG) erzielen,
- ✚ keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft-, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrundeliegenden Einnahmen sind nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26a des EStG in voller Höhe steuerfrei, und
- ✚ Einnahmen (nicht Einkünfte) aus anderen Einkunftsarten (im Wesentlichen: Vermietung und Verpachtung; Kapitalvermögen) haben, die insgesamt die Höhe von EUR 13.000, im Falle der Zusammenveranlagung von EUR 26.000, pro Kalenderjahr nicht übersteigen und im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder auf Grund eines Antrages des Steuerpflichtigen erklärt werden. An die Stelle der Einnahmen tritt in den Fällen des § 20 II EStG der Gewinn im Sinne des § 20 IV EStG und in den Fällen des § 23 I EStG der Gewinn im Sinne des § 23 III S. 1 EStG; Verluste bleiben unberücksichtigt.

Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern.

Soweit zulässig, berechtigt sie zur Hilfeleistung

- ✚ bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 und 4 des InvZuLG 1999,
- ✚ bei den Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 10 I Nr. 5 (§ 9 V, § 9c II, III gilt bis einschließlich VZ 2011) EStG,
- ✚ sowie bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen um Sinne des § 35a EStG zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben,
- ✚ sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des EStG und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind.

Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften müssen jeweils beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Mitglied unseres Vereins werden, damit wir steuerberatend tätig werden dürfen. Deshalb müssen in diesem Fall bei beiden Ehegatten bzw. Lebenspartnern die o. g. Voraussetzungen gegeben sein.